

## 46 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 15. 12. 1994

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Kommission über die Preise für Erdöl (Rohöl) und Mineralölerzeugnisse sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund der Entscheidung 77/190/EWG der Kommission vom 26. Januar 1977 [ABl. L 61/34 vom 5. 3. 1977 (im folgenden Entscheidung 77/190/EWG)] zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 [ABl. L 140/4 vom 28. 5. 1976 (im folgenden Richtlinie 76/491/EWG)] in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte Österreichs zur Europäischen Union (im folgenden Beitrittsakte) verpflichtet ist.“

*2. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)“ durch die Wortfolge „der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte“ ersetzt.*

*3. In § 2 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)“ durch die Wortfolge „der Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 [ABl. L 185/16 vom 17. 7. 1990 (im folgenden Richtlinie 90/377/EWG)] in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/4. der Beitrittsakte“ ersetzt.*

*4. In § 2 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*

*5. § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) In der Verordnung gemäß Abs. 2 kann auch vorgesehen werden, daß im Falle des Bestehens nur eines meldepflichtigen Gasversorgungsunternehmens oder nur eines meldepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäß § 2 Abs. 2 dieses dem SAEG unmittelbar alle Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zu machen hat. Das entsprechende Unternehmen hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Ausfertigung sämtlicher Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Kommission über die Preise für Arzneimittel und über die Rechtsvorschriften betreffend Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 [ABl. L 40/8 vom 11. 2. 1989 (im folgenden Richtlinie 89/105/EWG)] verpflichtet ist.“

7. § 6 lautet:

„§ 6. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Kommission die auf dem Gebiet der Preisauszeichnung für Sachgüter und Leistungen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen, zu deren Mitteilung die Republik Österreich auf Grund der Richtlinie 76/491/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte, der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/4. der Beitrittsakte verpflichtet ist.“

8. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte, der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/4. der Beitrittsakte erforderlich ist, sind die Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.“

### Artikel III

(1) Artikel II tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Preistransparenzgesetzes in der Fassung der Artikel I und II dürfen frühestens von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

**VORBLATT****Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) weicht insofern von der auf Grund des bevorstehenden Beitritts zur Europäischen Union künftig für Österreich maßgeblichen EU-Rechtslage ab, als die Regelungen im Anhang XXI, Z 26 lit. d des EWR-Abkommens betreffend die Richtlinie 90/377/EWG (ABl. L 185/16 vom 17. 7. 1990) nach einem EU-Beitritt Österreichs nicht weitergelten.

Darüber hinaus enthält Anhang I/XII Energie/4. der Beitrittsakte EU-Österreich die Regelung, daß die gemäß der Richtlinie 90/377/EWG zu meldenden Daten für Gaspreise lediglich auf Wien zu beziehen sind.

Des weiteren nimmt das Preistransparenzgesetz in mehreren Punkten auf EWR-Behörden bzw. das EWR-Abkommen Bezug.

**Problemlösung:**

Anpassung des Preistransparenzgesetzes an die in der EU maßgebliche Rechtslage.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Siehe Problemlösung.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der bevorstehende Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfordert unter anderem eine Änderung des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992. Dies zum einen deshalb, da an die Stelle der EFTA-Überwachungsbehörde und des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten nunmehr die Kommission der Europäischen Gemeinschaft tritt beziehungsweise die Bezugnahme auf das EWR-Abkommen durch eine Bezugnahme auf die nachfolgend aufgelisteten Rechtsakte der Europäischen Union zu ersetzen ist:

- Richtlinie des Rates 76/491/EWG vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölzeugnisse in der Gemeinschaft (ABl. L 140/4 vom 28. 5. 1976)
- Richtlinie des Rates 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40/8 vom 11. 2. 1989)
- Richtlinie des Rates 90/377/EWG vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185/16 vom 17. 7. 1990)
- Entscheidung der Kommission 77/190/EWG vom 26. Jänner 1977 zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölzeugnisse in der Gemeinschaft (ABl. L 61/34 vom 5. 3. 1977) in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte Österreichs zur Europäischen Union

Überdies weicht das einschlägige EWR-Recht in bezug auf die Transparenz von Gas- und Strompreisen (siehe Anhang XXI Z 26 zum EWR-Abkommen) in einigen Punkten von der künftig für Österreich maßgeblichen EU-Rechtslage ab (siehe Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990, ABl. L 185/16 vom 17. 7. 1990 in der Fassung des Anhanges Nr. I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich sowie Note des Eurostat vom 21. März 1994, Doc. D1/PE/7/91, betreffend die Anwendung der Richtlinie 90/377/EWG). Die auf Anhang XXI Z 26 lit. d des EWR-Abkommens bezugnehmende Bestimmung hat daher in § 2 Abs. 1 zu entfallen.

Des weiteren ist sicherzustellen, daß bei Bestehen nur eines meldepflichtigen Gasversorgungsunternehmens bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine direkte Übermittlung der erforderlichen Daten durch dieses Unternehmen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) ohne Einschaltung einer weiteren zusammenfassenden Stelle erfolgt. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsökonomie und trägt Anhang I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich Rechnung.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist zum weitaus größten Teil bereits auf Grund des B-VG gegeben. Als Kompetenztatbestände kommen vor allem „äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) hinsichtlich der Erstattung von Mitteilungen an EU-Institutionen sowie „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“ (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) in Betracht. Die Meldung von Preissystemen und Geschäftsbedingungen für Gas und Strom kann jedoch nicht dem Kompetenztatbestand „Statistik“ zugeordnet werden. Da somit für die Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Unternehmen durch Verordnung zur Meldung der Preissysteme und Geschäftsbedingungen für Strom zu verpflichten, die ausschließliche Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung nicht gegeben ist, ist im Artikel I eine besondere kompetenzrechtliche Grundlage hierfür vorgesehen. Die Begründung der Bundeskompetenz für den Gesetzentwurf, soweit sie nicht bereits gegeben ist, ist unerläßlich, da die Verpflichtung Österreichs zur Erstattung von Mitteilungen auf Grund des Beitrittes zur

Europäischen Union und den damit verbundenen Verpflichtungen, eine bundeseinheitliche Gestaltung der von den Unternehmen zu erstattenden Meldungen hinsichtlich Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldungen notwendig macht.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes kann nicht aus Artikel I (Verfassungsbestimmung) des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992, abgeleitet werden. Dieser Artikel I bildet ausschließlich die Kompetenzgrundlage zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen. Jegliche Änderung dieser Bestimmungen ist von diesem Artikel I nicht umfaßt, weswegen im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung unerläßlich ist.

Hiedurch kommt es jedoch im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage — abgesehen von der Anpassung an das Gemeinschaftsrecht — zu keiner inhaltlichen Änderung. Eine Ausweitung der Bundeskompetenz ist mit dem vorliegenden Gesetz gegenüber dem Preistransparenzgesetz 1992, BGBl. Nr. 761/1992, nicht verbunden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I:**

Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Verfassungsbestimmung wird auf die kompetenzrechtlichen Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

#### **Zu Artikel II:**

##### **Zu Punkt 1. — Punkt 3. sowie Punkt 6. — Punkt 8.:**

Die gegenständlichen Bestimmungen beziehen sich nunmehr auf die Kommission an Stelle der EFTA-Überwachungsbehörde und des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten sowie auf die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union an Stelle des EWR-Abkommens. Weitere inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Punkt 4.:**

Dieser Satz nimmt Bezug auf Anhang XXI Z 26 lit. d des EWR-Abkommens, wonach Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden die in der Richtlinie 90/377/EWG vorgesehenen Informationen spätestens ab 1995 liefern und dem SAEG bis zum 1. Jänner 1993 bekanntgeben, in welchen Orten und Gebieten die Preise gemäß Anhang I Nr. 11 und Anhang II Nr. 2 und 13 registriert werden. Diese Regelung wird von der Beitrittsakte EU-Österreich nicht übernommen und ist im übrigen im Zeitpunkt des EU-Beitrittes auf Grund der darin enthaltenen Fristen obsolet.

#### **Zu Punkt 5.:**

Diese Bestimmung trägt der Regelung im Anhang I Punkt 19 bzw. Anhang II Punkt 11 der Richtlinie 90/377/EWG Rechnung, wonach die von der Richtlinie erfaßten Informationen in den Mitgliedstaaten, in denen eine einzige Gasgesellschaft bzw. Elektrizitätsgesellschaft sämtliche industriellen Verkäufe in diesem Land abwickelt, von der betreffenden Gesellschaft direkt dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (SAEG) zu übermitteln sind.

Im Anhang I Punkt 11 der Richtlinie 90/377/EWG werden die Orte bzw. Gebiete der Mitgliedstaaten definiert, in denen die Gaspreise zu registrieren sind. Gemäß Anhang I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich wird hinsichtlich Österreich Wien als einziger Ort für die Registrierung von Gaspreisen festgelegt. Da in Wien lediglich die Wiener Stadtwerke — Gaswerke Verbraucher mit Gas versorgen, war eine Umsetzung der zuvor zitierten Bestimmungen der Richtlinie 90/377/EWG sicherzustellen.

Um eine innerstaatliche Überprüfbarkeit der von den jeweiligen Unternehmen direkt übermittelten Informationen zu gewährleisten, ist des weiteren vorgesehen, daß dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sämtliche Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln sind.

#### **Zu Artikel III:**

Artikel II ändert das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, auf Grund des bevorstehenden EU-Beitritts Österreichs ab, weshalb dessen Inkrafttreten mit dem Beitrittsdatum verknüpft wird.

Dementsprechend war sicherzustellen, daß Verordnungen auf der Grundlage des geänderten Preistransparenzgesetzes ebenfalls erst ab dem Beitrittsdatum in Kraft gesetzt werden dürfen.